

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Personalamt
Stabsstelle Dienstrecht

BearbeiterIn
Dr. Brigitte Walles

Berichterstatter:in

STR Eber

Graz, 15.12.2022

GZ: A 1 – 1637/2003-40

Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2023

Gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz kann der Gemeinderat durch Verordnung verfügen, dass Beamtinnen und Beamten Dienstzulagen zukommen. Nach dieser Bestimmung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 25.2.2021 die Dienstzulagenverordnung 2020 beschlossen.

Die Stadt Graz und die Personalvertretung der städtischen Bediensteten haben vereinbart, den Gehaltsabschluss des Bundes 2023 zu übernehmen. Ab 1. Jänner 2023 sollen daher die Dienstzulagen um 7,32 % erhöht werden.

§ 26 Dienstzulagenverordnung 2020 sieht vor, dass die Erhöhung von Dienstzulagen durch eine gesonderte Verordnung des Gemeinderates zu regeln ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 beantragt der Ausschuss für Personal und Gendermainstreaming folgenden

Beschluss:

1. Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2023 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022 betreffend die Erhöhung von Dienstzulagen) wird auf Grundlage des § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2022, zugestimmt.
2. Die Regelung des im Anhang befindlichen Verordnungsentwurfes gilt auch für alle städtischen Vertragsbediensteten, auf die die Dienstzulagenverordnung sinngemäß anzuwenden ist.

Die BearbeiterIn:

Dr. Brigitte Walles
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

Dr. Erich Kalcher
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:

Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen
angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Personal und
Gendermainstreaming am

Die SchriftführerIn:


A. Bew Kowatsch


Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>15.12.22</u>	Der/Die SchriftführerIn: 	

Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994
am _____ seine Zustimmung erteilt.

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-02T10:28:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-02T12:07:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Walles Brigitte
	Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-02T12:59:13+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2023

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022 betreffend die Erhöhung von Dienstzulagen (Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2023)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2022, wird verordnet:

§ 1

Erhöhung von Dienstzulagen

Die Dienstzulagen nach der Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 16.12.2021 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) werden um 7,32% erhöht. Davon ausgenommen sind gemäß § 24 Abs. 2 - 3 verbliebene Dienstzulagen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.